

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt

Aarberggasse 36
3011 Bern
031 313 14 00
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt

Bälliz 49
3600 Thun
033 225 05 60
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Oktober 2024

Häusliche Gewalt

Was wird unter häuslicher Gewalt verstanden?

Der Begriff «häusliche Gewalt» bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Definition nach Istanbul-Konvention, Art. 3. Abs. b

Formen von häuslicher Gewalt

Die Gewalt findet oft über einen längeren Zeitraum und wiederholt statt. Es kann sich um verschiedene Formen von psychischer, körperlicher, sexualisierter und ökonomischer Gewalt handeln. Nach Gewalthandlungen kann es zu Versöhnungsphasen kommen, in denen die gewaltausübende Person verspricht, sich zu verändern und dass alles wieder besser werde. Meistens geht die Gewalt aber weiter und oft nimmt sie in ihrem Ausmass und der Heftigkeit zu. Da der Zusammenhang und die Dynamik den Betroffenen nicht bewusst sind, kommt es immer wieder und oft in kürzeren Abständen zu Gewalthandlungen. Zu dieser Dynamik erklären wir ihnen gerne in einer persönlichen Beratung die Gewaltspirale, die diesen Kreislauf anhand von Phasen erläutert.

Es wird auch von häuslicher Gewalt gesprochen, wenn sich Eltern gegenüber ihren Kindern, welche noch im gemeinsamen Haushalt leben, gewalttätig verhalten. Auch wenn Minderjährige gegenüber ihren Eltern Gewalt androhen oder ausüben.

Folgen von häuslicher Gewalt

Da häusliche Gewalt meistens über einen längeren Zeitraum stattfindet, haben die bedrohlichen Erfahrungen häufig Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Betroffenen. Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern, ist für Kinder und Jugendliche belastend.

Gewalt ist ein Delikt

Häusliche Gewalt ist keine private Angelegenheit. Seit 2004 gilt Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt.

Das heisst, diese Delikte werden von Amtes wegen verfolgt.

Dazu gehören:

- Einfache Körperverletzung
- Wiederholte Tötlichkeiten
- Drohungen

- Nötigung
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Das Verfahren bei häuslicher Gewalt kann eingestellt werden, wenn dies im Interesse des Opfers ist. Der Einstellungsentscheid gilt provisorisch, das Verfahren wird sistiert. Nicht eingestellt werden können die meisten Sexualdelikte.

Nur auf Antrag werden folgende Delikte verfolgt (Antragsdelikt):

- Einmalige Tötlichkeiten
- Sachbeschädigungen
- Beschimpfungen
- Hausfriedensbruch
- Sexuelle Belästigung

Der Strafantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach der Tat gestellt werden.

Was können sie tun, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind?

Versuchen Sie, sich in einer bedrohlichen Situation in Sicherheit zu bringen oder Hilfe zu holen. Zum Beispiel bei einer Nachbarin, einer Freundin, oder rufen Sie direkt bei der Hotline der Frauenhäuser **AppElle** 031 533 03 03 oder bei der Polizei 117 an.

Bei Gewalthandlungen gehen Sie an einen sicheren Ort und nehmen Sie das Wichtigste mit (Notfalltasche mit wichtigen Ausweisen und Dokumenten, Kontokarten, Geld etc.). Vertrauen Sie sich jemandem an und suchen Sie professionelle Hilfe. Wenn Sie sich im öffentlichen Raum bedroht fühlen, sprechen Sie am besten Personen in ihrer nahen Umgebung an und bitten diese um Hilfe.

Unser Angebot

Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben Sie im Rahmen des Opferhilfegesetzes Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung.

In einem persönlichen Beratungsgespräch beraten wir Sie gerne zu Themen wie:

- Schutz / Unterkunft: wir klären mit Ihnen ob Sie zum Schutz vor weiterer Gewalt vorübergehend eine Unterkunft benötigen, suchen mit Ihnen nach geeigneten Lösungen und helfen Ihnen, dies zu organisieren.
- Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann die Polizei Massnahmen verfügen. Zum Beispiel kann eine Fernhaltung oder Wegweisung der gewaltausübenden Person von der Polizei verfügt werden.

- Anzeigeberatung und Begleitung im Strafverfahren: wir beraten Sie im Zusammenhang mit einer Anzeige und unterstützen Sie bei der Suche einer Anwältin oder eines Anwaltes. Wir informieren Sie über Ihre Rechte im Strafverfahren und können Sie in diesem als Vertrauensperson begleiten.
- Entschädigung und Genugtuung: wir informieren Sie bezüglich der Möglichkeit Entschädigung und Genugtuung zu beantragen. Die Verwirkungsfrist beträgt 5 Jahre nach Tatdatum.
- Psychologische Beratung: wir können Sie bei der Aufarbeitung des Erlebten und im Hinblick auf die nächsten Schritte beraten und unterstützen. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen geeignete therapeutische Hilfe.
- Erste rechtliche Beratung zu Themen wie Trennung, Scheidung, Aufenthaltsrecht und finanzielle Fragen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die Mitarbeiterinnen von Vista können Ihnen Informationen zu den verschiedenen Themen geben und sie bei Bedarf an geeignete Fachstellen weiterleiten.